

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SPECTRO Analytical Instruments GmbH (SPECTRO)

§ 1 Ausschließliche Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen der SPECTRO erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall insgesamt oder für einzelne Regelungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von uns insgesamt nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot, Schriftform, Stornierung

1. Unsere Angebote sind freibleibend, auch wenn sie schriftlich erfolgen.

2. Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnungsstellung ersetzt werden.

3. Sofern Lieferungen und/oder Leistungen von SPECTRO der behördlichen Genehmigung, insbesondere einer Ausfuhrgenehmigung nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bedürfen, kommen entsprechende Verträge mit dem Besteller nur unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der behördlichen Genehmigung zustande.

4. Abweichungen, Änderungen und/oder Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Besteller und SPECTRO einschließlich dieser

Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.

5. Soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder einzelne Rechtsgeschäfte zwischen SPECTRO und dem Besteller Schriftform vorsehen, finden die Erleichterungen des § 127 Abs. 2 BGB Anwendung.

6. Storniert der Besteller den Vertrag aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Zahlung der Pauschale nicht ausgeschlossen.

7. Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs findet § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB keine Anwendung, es sei denn, der Besteller ist Verbraucher im Sinne des BGB.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch uns steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller.

2. Die Lieferfrist läuft nicht während der Dauer von höherer Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Hochwasser und Erdbeben, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs). Wird hierdurch die Lieferung um mehr als 3 (drei) Monate verzögert, so ist jede Partei berechtigt, ganz oder teilweise (im Umfang der von der Lieferstörung betroffenen Menge) vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich im übrigen auch um den Zeitraum, um den sich der Besteller selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet.

3. Verlängert sich in Anwendung von Ziff. 2 die Lieferzeit oder werden wir durch Rücktritt einer Partei von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf max. 5 % des Lieferwerts begrenzt. Beruht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

5. Hat uns der Besteller eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit dagegen nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird. Im letzten Fall ist die Höhe des Schadens-/Aufwendungsersatzes begrenzt auf die typischen, vorhersehbaren Schäden/Aufwendungen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert haben, ein Fixgeschäft oder besondere Umstände vorliegen, die dem Besteller das Abwarten einer angemessenen Frist unzumutbar machen.

6. SPECTRO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

§ 4 Annahmeverzug

1. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Bestellers sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern. Wir können uns hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

2. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat uns der Besteller als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 5 % des Kaufpreises zu zah-

len. Bei Anfall höherer Lagerkosten können wir vom Besteller den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis fordern. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

3. Nimmt der Besteller die Liefergegenstände aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht ab, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im letzten Fall sind wir berechtigt, als Schadensersatz – nach unserer Wahl – entweder pauschal 40 % des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des konkret entstandenen Schadens vom Besteller zu fordern. Das Recht des Bestellers, im Einzelfall nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs (Verlusts) des Liefergegenstandes geht mit dessen Absendung oder seiner Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens aber mit Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs auf ihn über. Ist für den Versand eine

besondere Weisung des Bestellers abzuwarten, geht die Gefahr auf diesen mit der Anzeige der Versandbereitschaft über. Ebenfalls mit Anzeige der Versandbereitschaft geht die Gefahr über, falls der Versand sich sodann ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird.

§ 6 Mängelrügen, Mängelhaftung

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung daraufhin zu untersuchen, ob sie der vertraglich vereinbarten Menge und Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Erkennbare Mängel/Mengendifferenzen müssen unverzüglich schriftlich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nicht erkennbare Mängel / Mengendifferenzen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 1 (ein) Jahr nach Ablieferung der Ware beim Besteller unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Lieferscheinnummer sowie einer kurzen Fehlerbeschreibung gegenüber SPECTRO gerügt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, sind Mängelansprüche gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.

2. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt

jede Mängelhaftung, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf einer der genannten Handlungen beruht und die Mangelbeseitigung durch die betreffende(n) Handlung(en) auch nicht erschwert wird. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriff sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist.

3. Unsere Mängelhaftung beschränkt sich auf Nacherfüllung, d.h. auf das Recht des Bestellers, auf unsere Kosten – und nach seiner Wahl – die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen; § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, gleich aus welchem Grund, kann der Besteller – nach seiner Wahl – Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; auch die Geltendmachung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt in diesem Fall – vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 – unberührt. Diese Rechte stehen dem Besteller sofort, d.h. ohne Ablauf einer angemessenen Frist zu, wenn wir die Nacherfüllung verweigern oder sie dem Besteller aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben Ansprüche des Bestellers aus der Übernahme einer Garantie durch SPECTRO.

4. Eine Mängelhaftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Mängelansprüche beste-

hen ferner nicht für Verschleißteile wie z.B. Reinigungspatronen für Gasumwälzsysteme oder Elektroden für den Funkenstand.

5. Mängelansprüche gegen uns verjähren in 1 (einem) Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware, es sei denn, wir hätten den Mangel arglistig verschwiegen oder der Besteller macht Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen groben Verschuldens von SPECTRO bzw. deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen geltend; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Wir haften für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und/oder unerlaubten Handlung von SPECTRO bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung somit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn wir bzw. unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist der Schadens-/Aufwendungsersatz jedoch – soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – der Höhe nach auf die Schä-

den/Aufwendungen begrenzt, mit denen SPECTRO aufgrund der ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umstände typischerweise rechnen musste und somit zu diesem Zeitpunkt vorhersehbar waren.

2. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Übernahme einer Garantie bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3. Die Haftungsregelungen gemäß Ziff. 1 und 2 gelten auch für anwendungstechnische Hinweise und Ratschläge.

4. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen vor. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat.

2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder

Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt die fraglichen Gegenstände mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang (einschließlich MwSt.) an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann jedoch nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Er wird ferner auch uns benachrichtigen, damit wir ggf. Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen (einschließlich eventueller Zinsen und Nebenkosten) um 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Soweit die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen in anderen Ländern nicht die gleiche Sicherheitswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Besteller alles tun, um SPECTRO unverzüglich entsprechende Sicherheitsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mit-

wirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 9 Preise, Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 90 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Unsere Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Unsere Rechnungen sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Besteller ist hiervon zu unterrichten.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks

werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

6. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Antrag auf oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder sie nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.

7. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist der Besteller jedoch stets berechtigt.

§ 10 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich vorher zugestimmt haben. Sofern es sich nicht um generell unab-

tretbare Ansprüche gemäß § 6 Ziff. 6 dieser AGB handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Besteller wesentliche Belange nachweist, die unsere Interessen an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbots überwiegen.

§ 11 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Besteller allein zur Nutzung im Rahmen des von uns zusammen mit der Software gelieferten Spektrometers überlassen, d.h. er darf diese Software, insbesondere die Kalibrationsprobendatenbanken (Libraries), mit denen das an ihn gelieferte Spektrometer kalibriert ist, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigen, bearbeiten oder ändern noch Dritten zur Nutzung überlassen.

§ 12 Geheimhaltung

Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit unseren Lieferungen bekannt gewordenen Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar und vertraulich zu behandeln sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Dieselbe Geheimhaltungspflicht und dasselbe Verwertungsverbot gelten in Bezug auf unser Know-how, das dem Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt geworden ist, gleich, ob wir ihm dieses

Know-how mitgeteilt haben oder ob er es in sonstiger Weise erlangt hat, es sei denn, das Know-how ist durch andere Umstände als durch einen Vertragsbruch des Bestellers allgemein bekannt oder leicht zugänglich geworden.

§ 13 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SPECTRO und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie aus den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SPECTRO und dem Besteller ist – soweit der Besteller Kaufmann ist – Kleve. SPECTRO ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dem für ihn allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

3. Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere jeweilige Auslieferungsstätte, für die Zahlung der Sitz unserer Gesellschaft in Kleve.

4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Bestimmungen in Rechtsgeschäften zwischen SPECTRO und dem Besteller unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.